

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Planungsanlass und Ziel	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	5
4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	5
4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	5
4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	6
4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	6
5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	9

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel

Auf einem abgelegenen Standort im Nordwesten des Gemeindegebietes Steingaden (Fl.Nrn. 1608 (Teilfläche), 1608/2, 1609, 1610, 1611 (Teilfläche), 1612, 1649, 1657 (Teilfläche), 1657/2 (Teilfläche), 1658 (Teilfläche), 1659 (Teilfläche), 1677 (Teilfläche), Gemarkung Urspring) soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Ziel ist die Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

2. Verfahrensablauf

Am 12.01.2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 02.09.2022 bis 04.10.2022 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.09.2022 bis 04.10.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 04.11.2022 bis 05.12.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.11.2022 bis 05.12.2022.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“ wurde Gemeinderat am 07.12.2022 als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Zudem beinhaltet der Umweltbericht einen artenschutzrechtlichen Beitrag zur Betroffenheit von Tierartengruppen.

Das Projektgebiet unterliegt einer extensiv landwirtschaftlichen Nutzung (derzeit Grünland mit Weidenutzung). Das Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter. Es sind vielmehr, verglichen mit dem ökologischen IST-Zustand der Fläche, positive Auswirkungen zu erwarten, die sowohl auf der Anlagenfläche als auch auf den übrigen Grün- und Ausgleichsflächen durch Extensivierung erreicht werden.

Der durch den Eingriff notwendig werdende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern, zum einen nördlich bzw. nordwestlich der Anlagenfläche durch die Entwicklung eines ökologisch wertvollen Übergangsbereich zu den angrenzenden Waldflächen in Form eines mit Sträuchern bestandenen arten- und blütenreichen Saums, zum anderen im Bereich östlich der Anlagenfläche, der zu einem extensiv genutzten, artenreichen Grünland (arten- und strukturreiche Huteweide) entwickelt wird. Als Basis für das Monitoring der östlichen Ausgleichsfläche werden detaillierte Vegetationsaufnahmen im Jahr 2023 vor Beginn der Beweidung durchgeführt. Der Ausgleich der zu rodenden Gehölzflächen erfolgt orts- und zeitnah, zum Teil intern im Bereich der nördlich, südlich und östlich gelegenen Grün- und Ausgleichsflächen, aber vor allem westlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Umweltbericht als ein nicht selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung. Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen getroffen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung abgeklärt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächen Solarpark Hirschauer Viehweide“ wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stellt eine Fortsetzung dieser Entwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dar.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das **Landratsamt Weilheim-Schongau, Brandschutzdienststelle** merkte an, dass die Zufahrt zum Solarpark für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein muss. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die textlichen Hinweise wurden dahingehend ergänzt.

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen Belangen (Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Mindestabstand der Umzäunung von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Nutzbarkeit angrenzender Feldwege, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen angrenzender Flächen durch den Betreiber, hoher Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche) sowie zu den forstwirtschaftlichen Belangen (Rodung, Ersatzaufforstung) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise wurden in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen entsprechend ergänzt.

Der Hinweis des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung** zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Der Hinweis wurde in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Die Hinweise der **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer nachhaltigen Energieversorgung, zum Schutz des kulturellen Erbes (Wieskirche), zu Natur und Landschaft inkl. Artenschutz, zu Wald sowie zu Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Den Belangen wurde im Bebauungsplanverfahren ausreichend Rechnung getragen.

Die Hinweise des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege** bezüglich naturschutzfachlicher Belange (Lage der Ausgleichsfläche, Entwicklungsziel und Pflegekonzept für die Ausgleichsflächen, Dokumentation des IST-Zustandes der Ausgleichsflächen, Umgang mit bzw. den Ersatz der zu rodenden Waldstrukturen, Lage der Einzäunung der PV-Anlage) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wurde dergestalt angepasst, dass im Süden und Westen die randlichen Ausgleichsflächen herausgenommen wurden und dafür im Nordosten an den Geltungsbereich anschließend eine externe Ausgleichsfläche aufgenommen wurde.

Für die zu rodenden Einzelbäume, die keine Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes darstellen, wurden entsprechende Ersatzpflanzungen in den Ausgleichsflächen vorgesehen. Das Entwicklungsziel und das Pflegekonzept für die Ausgleichsflächen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weiter detailliert.

In den Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde eine Dokumentation des Ist-Zustands der Ausgleichsflächen aufgenommen.

Die beiden zu rodenden Waldflächen sollen, wie mit dem AELF abgestimmt, gerodet werden und im randlichen Bereich im Norden aufgeforstet werden.

Der Verlauf der Einzäunung wurde im Bebauungsplan wie abgestimmt festgesetzt. Dabei soll die Einzäunung im Norden die bestehenden Waldweideflächen auch weiterhin mit einbeziehen.

Der **Beauftragte der ICOMOS-Monitoringgruppe für die Wieskirche** teilte mit, dass in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde keine potentielle Beeinträchtigung der Wieskirche durch das Vorhaben gesehen wird. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Hinweise und Vorschläge des **Wasserwirtschaftsamtes Weilheim** zu den wasserwirtschaftlichen Belangen (Hochwasserschutz und -vorsorge, Lage des Vorhabengebietes in einem wassersensiblen Bereich, Grundwasser, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz und Niederschlagswasserbeseitigung (Sickertest)) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasserabflussverhalten annähernd unverändert erhalten bleibt, weswegen auf einen gesonderten Sickertest verzichtet wurde. Die Textvorschläge zum vorsorgenden Bodenschutz und zur Niederschlagswasserbeseitigung wurden aufgegriffen und in die textlichen Hinweise bzw. Festsetzungen aufgenommen.

Die **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Bei Berücksichtigung der Belange der Forst- und Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft inkl. Artenschutz stehe die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Des Weiteren wurde auf die zuständige Fachbehörde zum Schutz des kulturellen Erbes verwiesen. Zudem sollen die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im weiteren Verfahrensverlauf entsprechend berücksichtigt werden. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Belange der Forst- und Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft inkl. Artenschutz wurden bereits im besonderen Maße berücksichtigt.

Das **Landratsamt Weilheim-Schongau, Brandschutzdienststelle** merkte an, dass der Zugang und die Zufahrt zum Sondergebiet für die Feuerwehr jederzeit möglich sein muss. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.
Der Hinweis wurde bereits in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Die Hinweise und Vorschläge des **Landratsamtes Landshut, Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege** bezüglich der Pferdebeweidung in der Ausgleichsfläche, der Waldrandgestaltung nördlich der PV-Anlage, der Gehölzpflanzungen und dem Verlauf der Zaunlinie, der Beschreibung des Ausgangszustandes der Ausgleichsfläche als Basis für das Monitoring und der Beseitigung der Feldgehölze wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Den Forderungen zur Pferdebeweidung in der Ausgleichsfläche, zur Waldrandgestaltung nördlich der PV-Anlage, zur Gehölzpflanzung sowie dem Verlauf der Zaunlinie und zur Beschreibung des Ausgangszustandes der Ausgleichsfläche als Basis für ein Monitoring wurde entsprochen und die Vorschläge im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Der Hinweis, für die Beseitigung der Feldgehölze noch vor Satzungsbeschluss eine naturschutzrechtliche Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen, wurde umgesetzt.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** verwies bezüglich des Bereichs Landwirtschaft auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Aus dem Bereich Forsten wurden Hinweise bezüglich der Rodung von Gehölzflächen, der Aufforstungsmaßnahmen entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets und des angrenzenden FFH-Gebietes gegeben. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Hinsichtlich des Bereichs Landwirtschaft wurde an der bisherigen Abwägung festgehalten. Die Aufforstung des zu rodenden Feldgehölzes findet sowohl intern im Geltungsbereich im Nordwesten und Süden als auch extern statt. Die dann noch verbleibenden 3.500 m² zu rodende Waldfläche wird ebenfalls extern aufgeforstet. Die Aufforstung findet in enger Abstimmung mit dem AELF statt. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend angepasst.

Der Hinweis des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** zur Streichung des Erlaubnisvorbehalts (Art. 7 BayDSchG) wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Dem Hinweis wurde entsprochen. Die textlichen Hinweise wurden entsprechend angepasst.

Der Hinweis des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung** zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Der Hinweis zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen wurde bereits in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Die **Gemeinde Burggen** merkte an, es müsse ein Denkanstoß für Betreibern/Investoren gegeben werden, an die Speicherung des Stroms und den Verlust wertvollen landwirtschaftlichen Bodens zu denken. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Anregungen der Gemeinde Burggen, Speichermöglichkeiten vorzusehen, wurde bereits in der Planung berücksichtigt und ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Vorbelastete Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen sowie Konversionsflächen, die gemäß des Landesentwicklungsprogramms Bayern vorrangig für erneuerbare Energien zu nutzen sind, liegen im Gemeindebereich nicht im geeigneten Umfang vor. Die abgelegene Fläche im Nordwesten des Gemeindegebietes hat sich demnach als einzig verfügbare und realisierbare Variante herausgestellt. Zudem bleibt die Einsehbarkeit des Projektgebietes wegen der angrenzenden Waldflächen auf ein zumutbares Minimum beschränkt.

Landshut-Kumhausen, 18.01.2023



Dipl.-Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner